



# ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

[team.z@bmi.gv.at](mailto:team.z@bmi.gv.at)

CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Österreichische Patentanwaltskammer:  
[office@oepak.at](mailto:office@oepak.at); [p.puchberger@puchberger.co.at](mailto:p.puchberger@puchberger.co.at); [patent@babeluk.at](mailto:patent@babeluk.at)

Wien, den 19. Juli 2011

**BMJ–Z7.053/0003–I 2/2011**

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying– und Interessensvertretungs–Transparenz–Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden**

**– Begutachtungsverfahren**

## **Stellungnahme der Österreichischen Patentanwaltskammer**

Die Österreichische Patentanwaltskammer (ÖPAK) bedankt sich bestens für die Zustellung des BMJ auf elektronischem Wege mit Schreiben vom 21. Juni 2011 samt Beilagen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die ÖPAK begrüßt grundsätzlich die Initiative, durch ein Lobbying–Gesetz klarere Verhältnisse und Verbesserung der Transparenz staatlicher Entscheidungsprozesse und damit der Rechtsstaatlichkeit wie auch der Rechtssicherheit zu schaffen.

Hingegen spricht sich die ÖPAK gegen die prinzipielle Inkludierung der gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper aus, da diese Körperschaften öffentlichen Rechts sind, deren gesetzlicher Wirkungskreis verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich genau festgelegt ist. Gleich anderer Gebietskörperschaften nehmen diese hoheitliche Aufgaben wahr und sind demgemäß dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gleichzustellen.

..2/

Diese gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper, zu deren Aufgaben auch die Wahrnehmung der Interessen der Standesangehörigen zählt, nehmen daher keine andere Stellung ein als die Gebietskörperschaften. Zu ihrem Aufgabenbereich zählt etwa die Abgabe von Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und Novellen, bei denen die Interessen der Standesangehörigen unmittelbar wahrzunehmen sind. Diese (unentgeltliche) Tätigkeit ausschließlich eigener Interessen im Rahmen des gesetzlich Beauftragten kann daher keinesfalls mit einer (entgeltlichen) Lobbytätigkeit von Lobbying-Unternehmen, welche naturgemäß nicht ihre eigenen, sondern immer die Interessen anderer (nämlich ihrer Auftraggeber!) wahrnehmen, gleichgesetzt werden.

Ganz im Unterschied zu anderen Einrichtungen oder Lobbying-Unternehmen erfüllen die gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper keine Lobbying-Aufträge Einzelner – weder entgeltlich noch unentgeltlich. Die Funktionsträger werden ausnahmslos ehrenamtlich tätig und haben selbst strenge Richtlinien einzuhalten, damit jeder Anschein einer Beeinflussbarkeit ihrer standespolitischen Tätigkeit vermieden wird.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Festlegung der Tätigkeit der gesetzlichen beruflichen Vertretungen wird jedenfalls in Österreich keine zusätzliche Transparenz durch zusätzliche Registrierung geschaffen. Dies ist auch der bedeutende Unterschied zur Ausgangslage auf europäischer Ebene. Da die Tätigkeit der Berufsvertretungen in Europa im Gegensatz zur österreichischen Gesetzeslage weder reglementiert noch festgelegt ist, kann eine dortige Registrierung kein Präjudiz für die Notwendigkeit einer Registrierung in Österreich sein.

Nachdem diese in Österreich gesetzlich eingerichteten beruflichen Selbstverwaltungskörper einer Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, ist auch insoweit kein zusätzlicher Transparenzbedarf zu erkennen. Außerdem steht dem BMVIT aufgrund der Vorschriften des PatAnwG und des B-VG ein – wenn auch eingeschränktes – Aufsichtsrecht zu. Die ÖPAK wird ferner von ihrer Aufsichtsbehörde, der Generalversammlung der Kammer, ihren Rechnungsprüfern sowie von einem Wirtschaftsprüfer genauestens überprüft. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde zweifelsohne – insbesondere in Verbindung mit der Offenlegungspflicht – in die garantierte Standesautonomie eingegriffen werden, die zum unverrückbaren Selbstverständnis der ÖPAK gehört.

Weiters spricht sich die ÖPAK ganz entschieden gegen die Offenlegung der „Gesamteinnahmen“ aus – insbesondere einer Veröffentlichung im Internet(!) Es kann nicht erkannt werden, wozu eine Veranlassung bestehen sollte, die finanziellen Verhältnisse der ÖPAK einer breiten Öffentlichkeit preiszugeben. Wie auch bei den Rechtsanwaltskammern oder der ÖRAK dienen die gesamten Beiträge der Mitglieder der ÖPAK und die sonstigen Einkünfte der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (z.B. auch ex offo-Vertretungen). Da die ÖPAK (genauso wenig wie die Rechtsanwaltskammer oder der ÖRAK) keinerlei Lobbyingtätigkeiten oder Aufträge hiefür übernehmen (kön-

nen), ist auch eine nur limitierte Offenlegung weder sinnvoll noch von zusätzlichem Informationswert, da die gesetzlich eingerichteten Berufsvertretungen (Selbstverwaltungskörper) somit keine Einkünfte aus nicht übernehmbaren Aufträgen erzielen (können). Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der ÖPAK können Aufwendungen für ihre Interessenswahrnehmung getätigt werden (z.B. Werbung). Falls der Gesetzesentwurf jedoch auf die geschätzten Aufwendungen für Lobbying abzielt, so ist auf die ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionsträger der ÖPAK zu verweisen und ein nicht aufgewendeter Betrag mit Null zu beziffern.

Abschließend erlaubt sich die ÖPAK, hinsichtlich der vorgesehenen Ausnahmebereiche im Gesetzesentwurf noch auf Folgendes hinzuweisen:

In **§ 1 Abs 3 Z 4** wird lediglich auf verwaltungsbehördliche Verfahren Bezug genommen. Da jedoch das Einschreiten von nicht beruflichen Parteienvertretern auch in verschiedenen Gerichtsverfahren gesetzlich möglich ist, ist die Beschränkung auf verwaltungsbehördliche Verfahren sicherlich zu eng.

Ähnliches gilt für die Regelung bei den berufsmäßigen Parteienvertretern in **Z 5**: Zu dem gesetzlich umschriebenen Aufgabenbereich der Patentanwälte gehört nicht nur die Beratung, sondern auch die Vertretung (§ 16 PatAnwG) und die Beistandsleistung bei Gericht. Damit ist auch diese Formulierung im Gesetzesentwurf zu eng.

Darüber hinaus ist eine Abgrenzung zwischen unmittelbarer oder mittelbarer Beratung oder Vertretung nahezu unmöglich, da es zur Wahrnehmung der Interessen aller seiner Mandanten für den Patentanwalt erforderlich sein kann, auf die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung hinzuwirken (z.B. Verlängerung der Schutzdauer von Patenten über Schutzzertifikate, Piraterie-VO), einschließlich der Anregung von Gesetzesprüfungsverfahren in einzelnen Verfahrensfällen.

All dies zählt zu den gesetzlich umschriebenen befugten Aufgaben eines österreichischen Patentanwaltes.

Daher schlägt die ÖPAK vor, die Ausnahme generell auf die „befugten Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Patentanwälte [einzufügen!], *Notare, Wirtschaftstreuhandler oder andere dazu befugte Personen*“ zu beziehen. Der Ausnahmetatbestand richtet sich somit nach den konkreten gesetzlichen Regeln in den jeweiligen Berufsordnungen bzw. Berufsgesetzen. Damit können den Anforderungen an das Legalitätsprinzip wesentlich besser Rechnung getragen werden als mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelung.

Zusammenfassend begrüßt die Österreichische Patentanwaltskammer grundsätzlich das Gesetzesvorhaben, ist aber der festen Überzeugung, dass dieses bzw. die Anlässe für diese Initiative nichts mit der Tätigkeit von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zu tun hat, und Freiberuflerkammern als gesetzlich eingerichtete berufliche Selbstverwaltungskörper in keinster Weise mit Lobbying-Unternehmen verglichen werden können. Insofern erscheint der ÖPAK Änderungs- und Verbesserungsbedarf am Gesetzesentwurf gegeben.

#### ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

i.A. Patentanwalt Dipl.-Ing. Helmut Sonn  
Vorsitzender des Rechtsausschusses

*(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)*